



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

baumeister Ingenieurbüro GmbH
Steinstraße 3 i
06406 Bernburg (Saale)

region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
	2024-00266	Herr Röpke	0391-53547412	18.12.2024

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-bo-
erde.de

**Betreff: 1. Änderung sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind-
energie Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Salzlandkreis**
**Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde oder
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

Sehr geehrter Herr Kiebjieß,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 13/2024 eine erneute Auslegung zum 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2024 (Seite 187) sowie auf der Internetseite der RPM.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark dargestellten Flächen um den Walkhügel in der Gemarkung Ilberstedt und deren nordwestlicher Teil in der Gemarkung Güsten sind unter Würdigung von Grundsatz G 121 LEP LSA 2010 sowie den dazu verfügbaren fachbehördlichen Vorgaben im 5. Entwurf des REP MD als Vorranggebiet für Landwirtschaft Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes (Kapitel 6.2.1, MD Z 6.2.1-2 Ziffer V) festgelegt und in der Hauptkarte dargestellt.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP LSA 2010; Z 128) (Übernahme 5. Entwurf REP MD, Kapitel 6.2.1, MD Z 6.2.1-1).

Die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark dargestellten Flächen in der Gemarkung Plötzkau sind im 5. Entwurf des REP MD als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben (Kapitel 6.2.1, MD G 6.2.1-8 Ziffer 2.) festgelegt und in der Hauptkarte dargestellt, soweit diese über einen Abstand von 500 m zur Kreisstraße SLK 2108 hinausgehen bzw. sich im Abstand von 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus (südlich der Kreuzung zwischen der Landesstraße 65 und der Kreisstraße SLK 2108) befinden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP LSA 2010; Z 129) (Übernahme 5. Entwurf REP, Kapitel 6.2.1, MD Z 6.2.1-3).

Für die verbleibenden als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark dargestellten Flächen sind keine Festlegungen in der Hauptkarte dargestellt.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt.

Das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 1,9 Prozent der Gesamtfläche der RPM für den Stichtag 31.12.2027 wird im Gebiet der RPM bereits tatsächlich durch die mit bestehenden Windparks und Windenergieanlagen Gruppen sowie Einzelwindenergieanlagen bebauten Flächen erreicht und durch bereits erteilte bzw. anstehende Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach BImSchG im direkten Umfeld bestehender Windparks übertroffen, so dass die tatsächlich für die

Nutzung der Windenergie in Anspruch genommene Fläche bereits jetzt bei mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der RPM liegt. Gemäß § 16b BImSchG kommt dazu bis zum 31.12.2030 die grundsätzlich mögliche Genehmigung eines beantragten Repowerings für jede kleinere Windenergieanlagenengruppe sowie Einzelwindenergieanlage.

Nach den Angaben der Netzbetreiber sind die Anschluss- und Netzkapazitäten an Tagen mit durchschnittlicher Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien bereits durch die damit gegenwärtig bestehende Leistung überlastet, was durch häufige Abschaltung von Windenergieanlagen aus Gründen der Netzstabilität im Gebiet der RPM sichtbar ist. Auch der gegenwärtig bereits im Planungsverfahren befindliche Netzausbau wird nach Angaben der Netzbetreiber nicht ausreichen, allein die im Gebiet der RPM durch Repowering der bereits bestehenden Windenergieanlagen erreichbare Leistung aufzunehmen. Eine Infrastruktur zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien bzw. der RPM bekannte wirtschaftlich umsetzbare Planungskonzepte dazu gibt es im Gebiet der RPM bisher nicht.

Von dieser Ausgangssituation her hat die RPM entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen. Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden dementsprechend in dem Sachlichen Teilplan festgelegt und dessen Offenlage dann unverzüglich durch die Regionalversammlung im Jahr 2025 erwartbar beschlossen, nachdem auch der zugehörige Umweltbericht vollständig fertig gestellt ist. Für diesen Sachlichen Teilplan lässt sich damit feststellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht.

Da mit den entsprechend festzulegenden Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bereits eine deutliche Übererfüllung der gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 in Aussicht steht, ist die darüber hinausgehende Darstellung von Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper damit nicht erforderlich also insgesamt vermeidbar. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 die Planungskompetenz dafür ausschließlich den Regionalen Planungsgemeinschaften zugewiesen und den Gemeinden damit nicht das Recht eingeräumt, im Rahmen der Bauleitplanung faktisch über eine immer höhere Übererfüllung der gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 zu entscheiden.

Dies gilt insbesondere in dem hier bereits erheblich durch die Nutzung der Windenergie beanspruchten Raum, welcher durch die Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan und die relative Nähe zum EU-SPA Gebiet Auwälder bei Plötzkau auch für den Artenschutz von großer Bedeutung ist. Bezüglich der mit dem Umweltbericht durchzuführenden FFH-Prüfung ist die RPM hier mit dem Flächenumfang der in diesem Raum festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie bereits an die Grenzen der Raum-, Umwelt- und FFH-Verträglichkeit gegangen.

Die mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Saale-Wipper geplante Erweiterung dieser Flächen für die Nutzung der Windenergie führt nach Bewertung der Regionalplanung insoweit zu einer Raum-, Umwelt- und FFH-Unverträglichkeit und sollte daher unterlassen werden.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der o. g. Planung / Maßnahme teilweise nicht vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die o. g. Planung / Maßnahme grundsätzlich nicht vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die o. g. Planung / Maßnahme befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Röpke